

V o r l a g e

für die Sitzung des Senats

am 18. November 2014

**20. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung
für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

A. Problem

Die Gebühren im stadbremischen Rettungsdienst für Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und den Intensivtransportwagen (ITW) sind zuletzt durch das 19. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2014 festgesetzt worden.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2015 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

B. Lösung

Im Einvernehmen mit allen Leistungserbringern und den Kostenträgern ist es gelungen eine von allen mitgetragene Gebühr zu ermitteln.

Die neue Gebühr berücksichtigt neben den bislang notwendigen Ausgaben für den Betrieb des Rettungsdienstes u.a. auch bereits den Betrag, der für die Einrichtung des Fortbildungsinstituts für den stadbremischen Rettungsdienst notwendig ist. Mit dieser Einrichtung wird der gesetzlichen Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung der Kräfte des Rettungsdienstes nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz vor allem auch unter Bezug auf die notwendigen Umsetzungen aus dem Notfallsanitätäergesetz des Bundes nachgekommen.

Der Senator für Inneres und Sport legt dem Senat den anliegenden Entwurf eines 20. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/ personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Nach Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) sowie der erwarteten Einsatzzahlen ergeben sich die neuen kostendeckenden Gebühren. Die anfallenden Kosten im bodengebundenen Rettungsdienst werden über die Kostenträger refinanziert. Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnenen Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Ab-Bewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gebührenhöhe ist aus der in der Begründung zum Ortsgesetz enthaltenen Synopse zu entnehmen.

Gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die der Gebühr zugrundeliegenden Eckpunkte wurden gemeinsam durch die vom Träger des Bremischen Rettungsdienstes unter Zustimmung aller Beteiligten weitergeführten Arbeitsgruppe ermittelt. Der Arbeitsgruppe gehören neben dem Träger je zwei Vertretungen der Leistungserbringer und der Kostenträger an. Auf dieser Basis ist es gelungen Einvernehmen mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern hinsichtlich der Gebührenhöhe zu erzielen.

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die städtische Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 31. Oktober 2014 den Entwurf eines 20. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Beschlussfassung.